Einwohnergemeinde Gerolfingen

Die Gemeinde am Bielersee

Täuffelen

Organisationsreglement 2000/ -Verordnung 2005

mit Reglements-Änderungen vom 03.12.2001 mit Reglements-Änderungen vom 01.12.2008 mit Reglements-Änderungen vom 07.12.2009 mit Reglements-Änderungen vom 28.11.2011 mit Reglements-Änderungen vom 16.03.2015 mit Reglements-Änderungen vom 03.06.2019 mit Reglements-Änderungen vom 02.12.2019

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSREGLEMENT

Α.	ORGANISATION	3
A.2	L DIE GEMEINDEORGANE	3
A.5	1 DER GEMEINDERAT	7
В. Р	OLITISCHE RECHTE	9
B.2 B.3	L STIMMRECHT 2 INITIATIVE 3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9 10
	ERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	
	L ALLGEMEINES	
	3 Wahlen	
D. Ö	FFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	16
D.2	1 Öffentlichkeit	17
E. Al	UFGABEN	19
E.1	AUFGABENWAHRNEHMUNG2 AUFGABENERFÜLLUNG	19
F. VE	ERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	20
	. Verantwortlichkeit	
G. V	ERSCHIEDENES	22
H. Ü	BERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
Auı	FLAGEZEUGNIS	24
	ERUNGEN	
	(RAFTTRETENFLAGEZEUGNIS	
ANH	ANG I: KOMMISSIONEN	29
ANH	ANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	34

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	36
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	36
GEMEINDERAT	36
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen Einberufung und Verfahren der Sitzungen Ressorts	37
KOMMISSIONEN	41
VERWALTUNG	42
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	43
ALLGEMEINES UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG ERLASS VON VERFÜGUNGEN BERICHTSWESEN	43 43 44
SCHLUSSBESTIMMUNG	45
ANHANG I: ORGANIGRAMM	46
ANHANG II: KOMMISSIONEN	47
ANHANG III: ABTEILUNGEN	48

Um die Erlasse lesefreundlich zu gestalten, ist im nachfolgenden Text auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet worden. Selbstverständlich sind die Frauen gleichberechtigt mit gemeint, auch wenn sie grammatikalisch nicht erwähnt sind.

In den Anhängen und der Verordnung ist zum Ausgleich die weibliche Form verwendet worden.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der

Gemeinde.

Zuständigkeit Urne

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a) Wahlen

- a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Gemeindepräsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b)Im Verhältniswahlverfahren (Proporz) sechs Mitglieder des Gemeinderates
- c) Sachgeschäfte Art. 3a ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.--
 - ² Geschäfte mit einer Spezialfinanzierung sind davon ausgenommen.
- d) Verfahren **Art. 3b** Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt ein separates Reglement.

Zuständigkeit Versammlung

Art. 4 Die Versammlung wählt:

- a) Wahlen
- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 5 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, die Steuerprozentsätze für die Liegenschaftssteuer und die Feuerwehrersatzabgabe sowie die Hundetaxe pro Tier
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 200'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - -von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder grössere Gebietsveränderung von Gemeinden.

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz Art. 8 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe

Revisionsstelle.

² Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben werden im Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung sowie der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geregelt.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und

koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten

aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder

der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 abschliessend, bis Fr. 200'000.00

unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

- ³ Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
- ⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁵ Der Gemeinderat ist für die Schaffung und Aufhebung von Stellen zuständig.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁾

- **Art. 11a** ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.
- ² Der Gemeinderat stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Delegation von Entscheidbefugnissen

- **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung/Funktionendiagramm oder dem Einsetzungsbeschluss.

Verordnungen

- **Art. 13** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) die Bestellung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
- e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung...

¹⁾Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zu sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

Nichtständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 17 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses-des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung wahrnehmen, sind Kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).

Stellung an den Sitzungen

³ Das Gemeindepersonal hat in ihrer Stellung als Sekretäre an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 18 Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- -innert der Frist nach Art. 20 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist undnicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 20 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 19 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 22 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz Art. 23 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten

können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 11 Abs. 2

und 3 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist 2 Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Be-

kanntmachung.

Bekanntmachung Art. 24 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 23 Abs.

1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

-den Beschluss,

-den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,

- die Referendumsfrist,

- die Prozentzahl der erforderlichen Unterschriften,

- die Einreichungsstelle,

-den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen auflie-

gen.

Behandlungsfrist Art. 25 ¹ Kommt das Referendum gültig zustande, unter-

breitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid, sofern das Geschäft 50 Tage vor-

her eingereicht wird.

² Ein später eingereichtes Geschäft wird der übernächsten

Versammlung vorgelegt.

B.4 Pétition

Pétition Art. 26 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Ge-

meindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines

Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- -im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 28 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat innerhalb von zwölf Monaten ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

- ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 32 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 33 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- -fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- -veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 34 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 37 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 38 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 39 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 40 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 41 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 42 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat kann der Versammlung Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 44 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 45 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 46 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 47 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 48 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 49 ¹ Die Amtszeit ist für die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gewählten Personen auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

Wahlverfahren

Art. 50 Aufgehoben

Ungültiger Wahlgang

Art. 51 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 52 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 53 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- -mehr als einmal auf einem Zettel steht oder

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Aufgehoben.

– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 54 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 55 Aufgehoben.

Minderheitenschutz Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 57 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Urne

Art. 58 Für Wahlen gilt das Reglement über die Urnenwahlen.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 59¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 60 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 61 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetz- gebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Datenschutz a) Aufsichtsstelle

Art. 62 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss des Kantonalen Datenschutzgesetzes (BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet sie dem Gemeinderat schriftlich Bericht.

b) Listen-/Auskünfte

- ¹ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte gemäss der Datenschutzgesetzgebung aus dem Einwohnerregister. Das Kader gibt Auskünfte gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.
- ² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.
- ³ Bei Auskünften aus der Einwohnerkontrolle darf neben den Angaben des Kantonalen Datenschutzgesetzes bekannt gegeben werden:
- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 63 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 64 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 65 ¹ Das Protokoll enthält mindestens

- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Namen der in den Ausstand getretenen Personen mit Begründung,
- i) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht) bei Einwohnergemeinde-Versammlungen,
- j) Zusammenfassung der Beratung an den Einwohnergemeinde-Versammlungen
- k) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 66** ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

² Protokollierte Beratungen sind sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 67 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage

Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- **Art. 69** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 70 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 71 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 72 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 73 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

Vormundschaft und Sozialhilfe

Art. 73a ¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Erlach die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich,
- b der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert,
- c der Vormundschaft.
- ² Die Gemeinde kann die Einwohnergemeinde Erlach durch den Vertrag gemäss Absatz 4 ermächtigen, die Erfüllung einzelner operativer Aufgaben im Bereich der individuellen oder institutionellen Sozialhilfe an Dritte, namentlich an eine andere Gemeinde oder an eine Organisation des Privatrechts, weiter zu übertragen.
- ³ Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Erlach.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 74** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane, -Funktionäre und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

- **Art. 75** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane, -Funktionäre und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane, -funktionäre und das Gemeindepersonal.
- ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.
- ⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch die zuständige kantonale Behörde.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

G. Verschiedenes

Liegenschaftsteuer

Art. 77a ¹ Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Art. 254 ff des Kantonalen Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer

Widerhandlungen, Bussen ² Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 79 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals ab Herbst 2000 auf den 01. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2000.
- **Art. 79a** 1 Die Gemeindeorgane werden erstmals ab Herbst 2012 auf den 01. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2012.
- **Art. 79b** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals ab Herbst 2020 auf den 01. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020.

Inkrafttreten

- **Art. 80** ¹ Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt von Art. 79, nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. Januar 2001 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Januar 1993, das Datenschutzreglement vom 06. Februar 1988, das Steuerreglement vom 05. Mai 1946 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeinde-Versammlung hat dieses Reglement am 05. Juni 2000 angenommen.

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Mathys sig. Reto Wyss

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss publiziert (Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2000) und 30 Tage vor der Versammlung vom 05. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 13. Juli 2000 Der Gemeindeschreiber:

sig. Reto Wyss

Das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 16. August 2002 dieses Reglement genehmigt.

Änderungen vom 03.12.2001

Inkrafttreten

Die Änderungen (Art. 77a und Anhang I) zum Organisationsreglement treten per 31. Dezember 2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 15. Januar 2002 Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Bichsel sig. Reto Wyss

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden sind. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerde eingereicht worden.

Täuffelen, 15. Januar 2002 Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Wyss

Das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 11. April 2002 die Änderung zu diesem Reglement genehmigt.

Änderungen vom 01.12.2008

Inkrafttreten

Die Änderungen (Art. 3a, 3b, 8 Abs. 2, 11 Abs. 5, 12, 13, 17, 21 Abs. 2, 24 Abs. 2, 73, Anhang I Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Primarschulkommission, Regionales Führungsorgan, Wahl- und Abstimmungsausschuss, Regionale Feuerwehrkommission, Anhang II Verwandtenausschluss) zum Organisationsreglement treten per 01. Januar 2009 in Kraft. Die Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird mit der Übertragung der Zivilschutzorganisation per 30. Juni 2009 aufgelöst.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 21. Januar 2009

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber: sig. Andreas Stauffer sig. Reto Wyss

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden sind. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 21. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber Reto Wyss

Änderungen vom 07.12.2009

Inkrafttreten

Die Änderungen (Art. 17, 73a, 77, Anhang I Kommission Kindergarten- und Primarschulkommission) zum Organisationsreglement treten per 01. Januar 2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 18. Januar 2010

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: sig. Andreas Stauffer sig. Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 18. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin Barbara Zbinden

Änderungen vom 28.11.2011

Inkrafttreten

Die Änderungen (Art. 3 49, 79a, Anhang I Kommission Bau- und Planungskommission, Regionale Kinder- und Jugendkommission ROJA, Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie Regionales) zum Organisationsreglement treten per 01. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 10. Januar 2012

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: sig. Andreas Stauffer sig. Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 18. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin Barbara Zbinden

Änderungen vom 16.03.2015

Inkrafttreten

Die Änderungen (Anhang I Kommission Bau- und Planungskommission, Regionale Kinder- und Jugendkommission ROJA, Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie Regionales) zum Organisationsreglement treten per 01. April 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 22. April 2015 Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: sig. Andreas Stauffer sig. Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 16. März 2015 öffentlich aufgelegt worden sind. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 22. April 2015

Die Gemeindeschreiberin Barbara Zbinden

Änderungen vom 3. Juni 2019

Inkrafttreten

Die Änderungen (Art. 3, Art. 4, Art. 50, 55 und Art. 79) des Organisationsreglement und -Verordnung treten per 01. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 7. Juli 2019 Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: sig. Andreas Stauffer sig. Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 öffentlich aufgelegt worden sind. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 7. Juli 2019

Die Gemeindeschreiberin Barbara Zbinden

Änderungen vom 2. Dezember 2019

Inkrafttreten

Die Änderungen (Art. 11a) des Organisationsreglements treten per 1. August 2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 7. Januar 2020 Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: sig. Andreas Stauffer sig. Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 7. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin Barbara Zbinden

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl: Sieben bis neun

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in Planung, als Kommissi-

onspräsident/in

Ressortvorsteher/in Bau Gemeindepräsident/in

Mitglied aus dem Burgerrat Täuffelen

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Gemäss Eidgenössischem Raumplanungsge-

setz

Gemäss Kantonaler und Kommunaler Bauge-

setzgebung
- Raumplanung
- Baupolizei

- Unterhalt Infrastrukturanlagen

- Aufsicht und Betreuung Schutzgebiete und

Schutzobjekte

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Unterschrift: Kommissionspräsident/in und Kommissions-

sekretär/in

Bibliothekskommission

Mitgliederzahl: Fünf

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin als Kommissionspräsidentin

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Leiterin Gemeindebibliothek

Aufgaben: – Gemäss kommunalem Gemeindebibliotheks-

reglement

- Gemäss Funktionendiagramm der Einwohner-

gemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Finanzielle Befugnisse: Gemäss kommunalem Gemeindebibliotheksreg-

lement

Unterschrift: Kommissionspräsidentin und Kommissionssekre-

tärin

Bootshafenkommission

Mitgliederzahl: fünf bis sieben

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin als Präsidentin

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Aufgaben: – Überwachung und Unterhalt der Hafenanlage

– Ausnahmeregelungen

- Gemäss Funktionendiagramm der Einwohner-

gemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Unterschrift: Kommissionspräsidentin und Kommissionssekre-

tärin

Fachgruppe Bildung

Mitgliederzahl: Drei bis fünf

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin Bildung Täuffelen (Vorsitz)

Ressortvorsteherin Bildung der Einwohnerge-

meinde Hagneck

Ressortvorsteherin Bildung der Einwohnerge-

meinde Epsach

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Aufgaben und Befugnisse: Die Fachgruppe Bildung nimmt die strategisch-

politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Tagesschule und die Aufsicht

wahr

Sie nimmt die die Aufgaben gemäss Funktionen-

diagramm wahr

Sie hat folgende Befugnisse: Schülerinnen und Schüler

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige

- Temporärer Unterrichtsausschluss

- -vorzeitige Schulentlassung

Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und –Entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluation der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über di Umsetzung
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote
- Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten
- Genehmigung des Fakultativunterrichtes und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten), unterrichtsfreie Halbtage
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
- Festlegung von Grundsätzen zu Pensenzuteilung

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Unterschrift: Ressortvorsteherin und Sekretärin

Regionale offene Kinder- und Jugendkommission Täuffelen-Ins-Erlach (ROJA)

Mitgliederzahl: 1 pro Anschlussgemeinde und Sitzgemeinde Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in Soziales und Vormund-

schaft Sitzgemeinde, als Kommissionspräsi-

dent/in

Wahlorgan: Gemeinderat auf Antrag der Anschlussgemein-

den

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Regionale Kinder- und Jugendfachstelle

Aufgaben: Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)

Gemäss Verordnung über die Angebote zur so-

zialen Integration (ASIV)

Gemäss Funktionendiagramm der EG Täuffe-

len-Gerolfingen

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Unterschrift: Kommissionspräsident/in und Kommissions-

sekretär/in

Regionale Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl: Gemäss Feuerwehrreglement

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin, Kommandantin der Feuer-

wehr und deren Stellvertreterin

Wahlorgan: Gemäss Feuerwehrreglement

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat Täuffelen

Untergeordnete Stellen: Feuerwehrkommandantin

Aufgaben: Gemäss Feuerwehrreglement

Gemäss Funktionendiagramm der Einwohnerge-

meinde Täuffelen-Gerolfingen

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Unterschrift: Kommissionspräsidentin und Kommissionssekre-

tärin

Wahl- und Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl: fünf - 15

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Gemeindepräsidentin als

Präsidentin

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Aufgaben: Gemäss Reglement über Urnenabstimmung und

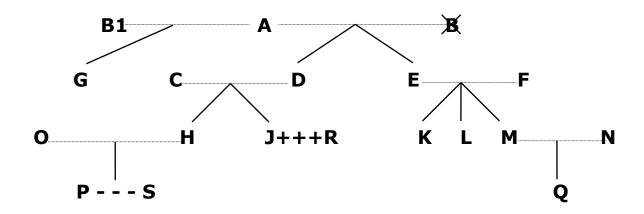
-wahl

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Kommissionspräsidentin und Kommissionssekre-

tärin

Anhang II: Verwandtenausschluss



<u>Legende:</u> = Ehe

= Abstammung

= verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürf gehören	Beispiele:	
a)Verwandte in gera- der Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgross- kinder	A mit P und Q
b)Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbür- tige Geschwister	Bruder/Schwester, Stief- bruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d)Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e)eingetragene Part- nerschaft	eingetragener Lebens- partner	J mit R
f) faktische Lebensge- meinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- **Art. 1** ¹ Diese Organisationsverordnung regelt
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicher Weise jeden dritten Montag gemäss seinem Jahressitzungsprogramm.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat kann sich in der Regel jährlich einmal oder mehrmals zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema treffen.

Einberufung

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin lädt zusammen mit der Gemeindeschreiberin zu den Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 ¹ Die Sachbearbeiter/innen geben die Traktanden nach Vorgabe/Absprache mit den zuständigen Ressortvorsteherinnen laufend in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen gemäss den Rubriken im Vorprotokoll bis spätestens am Montag vor der Sitzung, 17.00 Uhr, im entsprechenden Dokument im Computer ein.

² Traktanden aus Kommissionen werden in Form von unveränderten Protokollauszügen gemäss den Rubriken im Vorprotokoll unterbreitet.

³ Der Gemeindschreiberin sind die nötigen Unterlagen nach Eingabe des Traktandums zu übergeben.

Nachtraktandierung

Art. 7 a ¹ Nachträglich dringende und wichtige Traktanden können bis spätestens um 12.00 Uhr des Sitzungstages gemäss Art. 7 eingegeben werden.

² Nach Möglichkeit ist das Traktandum noch vorgängig allen Mitgliedern zuzustellen.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeschreiberin bilden zusammen das Ratsbüro.

a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet.

- b) über allfällige Korrekturen der Traktandenliste und der Einteilung in die Behandlungsgegenstände
 - A-Geschäfte = Beschluss des Gemeinderates zwingend, bedeutungsvolle Geschäfte, Beratung unerlässlich
 - B-Geschäfte = Beschluss des Gemeinderates zwingend, stillschweigend, Beratung erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedes
 - C-Geschäfte = Kein Beschluss des Gemeinderates, reine Kenntnisnahmen

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages aufgelegt.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

³ Sämtliche Original-Akten sind der entsprechenden Sachbearbeiterin in der Gemeindeverwaltung laufend zur Ablage abzugeben. Die Dossiers werden bei Gebrauch von ihr ausgehändigt.

² Verhinderte teilen der Gemeindeschreiberin ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

- Art. 13 ¹ Die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzungen. Sie
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
- ² An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass der Sachverhalt der Geschäfte bekannt ist:
- A-Geschäfte = Keine Erläuterung (Unklarheiten sind möglichst vor der Sitzung zu klären), Eröffnung, Aussprache
- B-Geschäfte = Diskussion auf Verlangen, sonst einstimmig genehmigt
- C-Geschäfte = Kenntnisnahmen, nur stichwortartige Protokollierung

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In wichtigen und dringenden Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert zwei Tagen bei der Protokollführerin widerspricht.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der oder die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll nach Art. 65 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Solange das Protokoll nicht genehmigt ist, unterzeichnet die Präsidentin und die Gemeindeschreiberin die Auszüge, nachher genügt die Unterschrift des Personals.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Organisation
- b) Soziales/Vormundschaft
- c) Bau
- d) Planung
- e) Bildung
- f) Landwirtschaft/öffentliche Sicherheit
- g) Finanzen/Steuern

Zuweisung

Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin steht von Amtes wegen dem Ressort Organisation vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip (Amtszeit).

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts sind dem Funktionendiagramm zu entnehmen.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I und III.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin und der Gemeindepräsidentin ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

Verfahren

Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1. Gemeindeschreiberei
- 2. Finanzverwaltung
- 3. Bauverwaltung
- 4. Schulen

Leitung

Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin vor.

² Die Leiterinnen sind das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang I und III geregelt.

³ Die Gemeindeschreiberin ist administrative Leiterin und die Gemeindepräsidentin ist Personalchefin sowie Leiterin der gesamten Gemeindeverwaltung.

Aufsicht

Art. 35 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen und personell der administrativen Leiterin.

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

² Die Abteilungsleiterinnen unterschreiben für den Gemeinderat in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammen mit der Gemeindepräsidentin.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 39 ¹ Falls kein anderer Erlass etwas anderes bestimmt, verfügen die Ressortvorsteherinnen zusammen mit den Sachbearbeiterinnen und die Kommissionen über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite.

 $^{\rm 2}$ Die Zuständigkeit über bewilligte Kredite ergibt sich aus dem Funktionendiagramm.

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) kontrolliert fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 43 Die Ressortvorsteherin weist visierte Rechnungen zusammen mit der Sachbearbeiterin zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 42 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht zusammen mit der Ressortvorsteherin Finanzen/Steuern visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Die Finanzverwalterin ist ebenfalls für die Kreditkontrolle verantwortlich.

² Bei Verfügungen durch Kommissionen und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal ist die erste Beschwerdeinstanz der Gemeinderat.

³ Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 46** ¹ Die Abteilungsleiterinnen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Die Ressortvorsteherinnen bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 10. Januar 2005 angenommen. Diese tritt unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden sofort in Kraft.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Gemeindeschreiber:

Ernst Bichsel Reto Wyss

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Täuffelen bescheinigt, dass die Verordnung vorschriftsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 21. Januar 2005 publiziert und öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind gegen die Verordnung und gegen den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

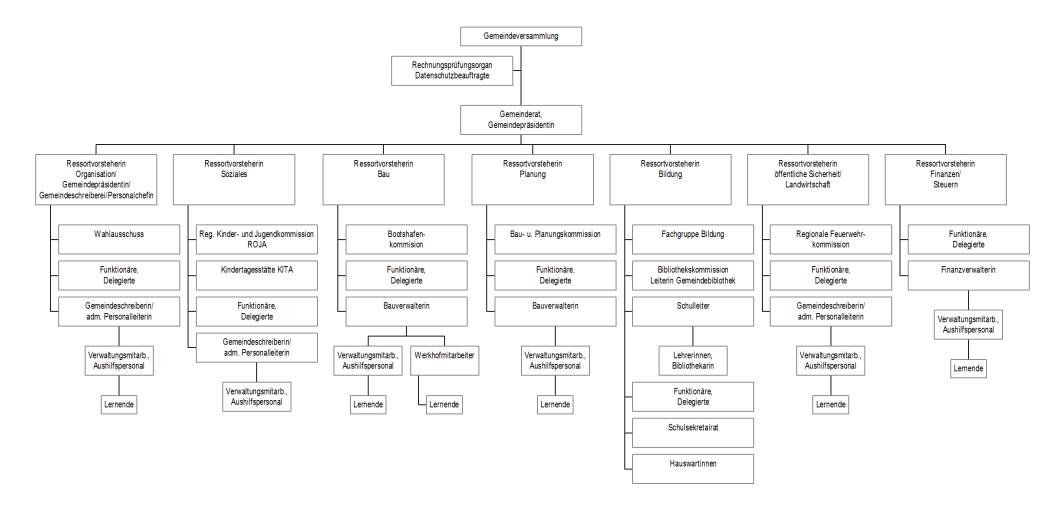
Täuffelen, 25. Februar 2005

Der Gemeindeschreiber:

Reto Wyss

² Sie hebt alle widersprechenden Richtlinien und Beschlüsse auf.

Anhang I: Organigramm



Anhang II: Kommissionen

z. Z. keine		
Anzahl Mitglieder		
Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)		
Vorsitz / Stv.		
Sekretariat		
Aufgaben		
Entscheidbefugnisse		
Ausgabenbefugnisse		

Anhang III: Abteilungen

Gemeindeschreiberei		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiterin/Kader	Gemeindeschreiberin	
Stellen	 100 % Gemeindeschreiberin 230 % Verwaltungsmitarbeiterinnen 100 - 300 % Lernende 	
Verfügungsbefugnisse	Gemeindeschreiberin: gemäss Funktionendiagramm Stellvertretung Unterschrift: Finanzverwalterin oder Bauverwalterin	
Ausgabenbefugnisse	Gemeindeschreiberin: Verwendung bewilligter Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000 pro Geschäft	
Übergeordnete Stelle	 Ressortvorsteherin Organisation/Gemeindepräsidentin Ressortvorsteherin Soziales/Vormundschaft Ressortvorsteherin Bildung Ressortvorsteherin Landwirtschaft/öffentliche Sicherheit 	
Untergeordnete Stelle	Gemäss Organigramm	
Stellvertretungen	 Gemeindeschreiberin = Verwaltungsmitarbeiterin 50 % Verwaltungsmitarbeiterin 100 % = Verwaltungsmitarbeiterin 50 % Verwaltungsmitarbeiterin 40 % = Verwaltungsmitarbeiterin 40 % Verwaltungsmitarbeiterin 40 % = innerhalb Kommission 	

Finanzverwaltung		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiterin/Kader	Finanzverwalterin	
Stellen	100 % Finanzverwalterin60 % Verwaltungsmitarbeiterinnen	
Verfügungsbefugnisse	Finanzverwalterin: gemäss Funktionendiagramm Stellvertretung Unterschrift: Gemeindeschreiberin oder Bauverwalte- rin	
Ausgabenbefugnisse	Finanzverwalterin: Verwendung bewilligter Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000 pro Geschäft	
Übergeordnete Stelle	 Ressortvorsteherin Organisation/Gemeindepräsidentin Ressortvorsteherin Bildung Ressortvorsteherin Finanzen, Steuern 	
Untergeordnete Stelle	Gemäss Organigramm	
Stellvertretungen	 Finanzverwalterin 100 % = Verwaltungsmitarbeiterin 60 % Verwaltungsmitarbeiterin 60 % = Finanzverwalterin 	

	Bauverwaltung		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm		
Leiterin/Kader	Bauverwalterin		
Stellen	95 % Bauverwalterin80 % Verwaltungsmitarbeiterin		
Verfügungsbefugnisse	Bauverwalterin: gemäss Funktionendiagramm Stellvertretung Unterschrift: Gemeindeschreiberin oder Finanzver- walterin		
Ausgabenbefugnisse	Bauverwalterin: Verwendung bewilligter Kredite in ihrem Zuständig- keitsbereich bis Fr. 10'000 pro Geschäft		
Übergeordnete Stelle	 Ressortvorsteherin Organisation/Gemeindepräsidentin Ressortvorsteherin Bau Ressortvorsteherin Planung 		
Untergeordnete Stelle	Gemäss Organigramm		
Stellvertretungen	 Bauverwalterin = Verwaltungsangestellte Verwaltungsmitarbeiterin = Bauverwalterin Werkhofangestellte = Werkhofangestellte 		

	Schulen
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm
Leiterin/Kader	Schulleitung
Stellen	70 % Schulleitung80 % Verwaltungsmitarbeiterin
Verfügungsbefugnisse	Schulleitung: gemäss Funktionendiagramm Stellvertretung Unterschrift: Gemeindeschreiberin oder Finanzver- walterin
Ausgabenbefugnisse	Schulleitung: Verwendung bewilligter Kredite in ihrem Zuständig- keitsbereich bis Fr. 10'000 pro Geschäft
Übergeordnete Stelle	 Ressortvorsteherin Organisation/Gemeindepräsidentin Ressortvorsteherin Bildung
Untergeordnete Stelle	Gemäss Organigramm
Stellvertretungen	 Schulleitung = Verwaltungsangestellte Verwaltungsmitarbeiterin = Schulleitung